

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.03.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Berichterstattung: Abg. Constantin Grosch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/54 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Justizgesetzes**

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Justizgesetzes und des
Niedersächsischen Richtergesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 ____ des Gesetzes vom **22. September 2022** (Nds. GVBl. S. **593**), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

1. *unverändert*

**„Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Gebärdensprachdolmetscherinnen und
Gebärdensprachdolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer“.**

2. § 23 erhält folgende Fassung:

2. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden durch die folgenden neuen §§ 22 bis 23 ersetzt:

**„§ 22
Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

(1) Personen, die eine Sprache mündlich und schriftlich übertragen (Dolmetscherinnen und Dolmetscher) und nach Maßgabe des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) allgemein beeidigt worden sind, gelten für das Gebiet des Landes auch für die Sprachübertragung zu behördlichen und notariellen Zwecken als allgemein beeidigt.

(2) ¹Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG ist das Landgericht Hannover zuständig für die allgemeine Beeidigung; mit Ausnahme der Eidesleistung nach Satz 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden. ²Für die Antragstellung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend. ³Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zu leisten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 22 a
Gebärdensprachdolmetscherinnen
und Gebärdensprachdolmetscher

(1) ¹Personen, die eine Gebärdensprache für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke übertragen (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher), werden für das Gebiet des Landes in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, der §§ 4, 5 und 7 bis 10 Abs. 1 GDolmG sowie des § 22 Abs. 2 Satz 3, des § 23 Abs. 6 und des § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes allgemein beeidigt. ²Mit Ausnahme der Eidesleistung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und der Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 3 kann das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 GDolmG darf die Gebärdensprachdolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]‘ und der Gebärdensprachdolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]‘ führen.

„§ 23
 Voraussetzungen

(1) Auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke finden die §§ 3 bis 10 Abs. 1 und § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 Abs. 1 GDolmG entsprechende Anwendung.

(2) Als Übersetzerin oder Übersetzer wird auf Antrag ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

§ 23
 Voraussetzungen der Ermächtigung von
 Übersetzerinnen und Übersetzern

(1) **Personen, die eine Sprache für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke grundsätzlich nur schriftlich übertragen (Übersetzerinnen und Übersetzer), werden für das Gebiet des Landes unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 ermächtigt.**

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) Die fachliche Eignung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - a) praktisch alles, was sie oder er liest, mühelos verstehen kann,
 - b) sich sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
 - c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(4) Von der persönlichen Zuverlässigkeit einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(5) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt eine Übersetzerin oder ein Übersetzer insbesondere nicht, die oder der

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist oder

(3) Die fachliche Eignung _____ erfordert

1. *unverändert*

2. *unverändert*

(4) Von der persönlichen Zuverlässigkeit _____ ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(5) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt _____ insbesondere nicht, **wer**

1. **aufgrund einer** Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts **gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes** ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(6) Dem Antrag auf Ermächtigung sind die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der fachlichen Eignung notwendigen Unterlagen, die auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen sollen.

(7) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(8) ¹Der Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 GDolmG sowie nach den Absätzen 1 und 2 ist gemäß den Sätzen 2 bis 4 elektronisch zu stellen. ²Der Antrag kann in einem elektronischen Formular, das von der nach

rechtskräftig verurteilt worden ist oder

3. *unverändert*

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(6) Dem Antrag auf Ermächtigung sind die _____ erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. *unverändert*
2. **eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde beantragt worden ist,**
3. **wird gestrichen**
4. *unverändert*
5. *unverändert*

(7) *unverändert*

(8) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 24 Abs. 2)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 24 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, erklärt und nebst den nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen elektronisch übermittelt werden, wobei unter Verwendung eines Nutzerkontos der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes ein Nachweis ihrer oder seiner Identität erfolgen muss. ³Der Nachweis der Identität muss mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) erfolgen. ⁴Der Antrag nebst den nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen kann auch in einer für die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde bearbeitbaren Form nach § 130 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130 a Abs. 4 Nr. 4 oder 5 der Zivilprozessordnung eingereicht werden. ⁵Ist eine elektronische Antragstellung nach den vorstehenden Sätzen aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so können der Antrag und die nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen als Dokumente in Papierform übermittelt werden; der Antrag ist in diesem Fall von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben. ⁶Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG oder nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 dem Antrag beizufügenden Unterlagen, so kann die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständig“ die Worte „nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG“ und nach dem Wort „Dolmetschern“ die Worte „und nach § 23 Abs. 1 für die allgemeine Beeidigung von

3. § 24 wird wie folgt geändert:

0/a) Der Überschrift werden die Worte „der Ermächtigung“ angefügt.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden **die Worte „die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern“ eingefügt.

bb) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„³Über Anträge auf Ermächtigung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dolmetscherin, der Dolmetscher, die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zu leisten.“

aa/1) In Satz 2 werden die Worte „der Eidesleistung nach Absatz 2 und“ sowie der Klammerzusatz „(VwVfG)“ gestrichen.

bb) *unverändert*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) _____ (jetzt in § 22 Abs. 2 Satz 3, auch i. V. m. § 22 a Abs. 1 Satz 1) ¹Der Antrag auf _____ Ermächtigung _____ ist **nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4** elektronisch zu stellen. ²Der Antrag kann in einem elektronischen Formular, das von **dem Landgericht Hannover** über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, **gestellt** und _____ elektronisch übermittelt werden _____. ³**In diesem Fall** muss der Nachweis der Identität **der antragstellenden Person unter Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes** und mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanziell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), **geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80)**, erfolgen. ⁴Der Antrag _____ kann auch **als elektronisches Dokument** _____ auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130 a Abs. 4 **Satz 1** Nr. 4 oder 5 der Zivilprozessordnung eingereicht werden; § 130 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung **gilt entsprechend**. ⁵Ist eine elektronische Antragstellung nach den _____ Sätzen **1 bis 4** aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so **kann** der Antrag _____ als Dokument in Papierform übermittelt werden; der Antrag ist in diesem Fall von der Antragstellerin oder dem Antragsteller

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterinnen oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten nicht unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil Anderer zu verwerfen,

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

zu unterschreiben. ⁶Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der **übermittelten** Unterlagen, so kann **das Landgericht Hannover** die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“

d) *unverändert*e) **Absatz 5 wird gestrichen.**

4. § 25 wird wie folgt geändert:

0/a) **Der Überschrift werden die Worte „der Übersetzerinnen und Übersetzer“ angefügt.**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹_____ Ermächtigte **Übersetzerinnen** und _____ Übersetzer sind verpflichtet,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten,

5. **bei dem Landgericht Hannover ihre Unterschrift zu hinterlegen und**

6. **dem Landgericht Hannover unverzüglich Änderungen ihres Namens, ihres Vornamens, ihrer ladungsfähigen Anschrift, ihrer telefonischen Erreichbarkeit und ihrer Berufsbezeichnung sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für ihre Tätigkeit als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer erheblich sind, insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen sie, ihre Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.**

²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 GDolmG entsprechend.“

² _____ (jetzt in Satz 1 Nr. 6)“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 GDolmG darf

„(3) ¹ _____ (jetzt in § 22 a Abs. 2)

1. die Gebärdensprachdolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die ... Sprache‘ und

2. der Gebärdendolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die ... Sprache‘

führen. ²Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf

²Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf die Übersetzerin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für _____ ... **[Angabe der Sprache, für die sie ermächtigt ist]**‘ und der Übersetzer die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für

1. die Übersetzerin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache‘ und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

2. der Übersetzer die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache‘

führen.“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Widerruf, Verzicht

¹Die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle kann die Übersetzungsermächtigung widerrufen, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer

1. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen die Pflicht, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, verstoßen hat.

²Für den Verzicht der Übersetzerin oder des Übersetzers auf die Übersetzungsermächtigung gilt § 7 Abs. 2 GDolmG entsprechend. ³Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Datenverarbeitung

(1) ¹Die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle darf die für die Ermächtigung erforderlichen personenbezogenen Daten von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Daten nach § 27 verarbeiten. ²Im Übrigen gilt § 9 GDolmG entsprechend.

(2) ¹Hat eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

_____ ... **[Angabe der Sprache, für die er ermächtigt ist]** führen.“

- 4/1. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ gestrichen.

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Widerruf **der Ermächtigung**, Verzicht

¹**Das Landgericht Hannover** kann die Übersetzungsermächtigung widerrufen, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

²_____ (jetzt in Satz 4) ³_____ § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ⁴**Die Übersetzungsermächtigung wird unwirksam, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.**“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Datenverarbeitung,
Vergütungsvereinbarungen

(1) ¹**Das Landgericht Hannover** darf die für die Ermächtigung **oder ihre Erledigung** erforderlichen personenbezogenen Daten von Übersetzerinnen und Übersetzern _____ verarbeiten **und in automatisierte Abrufverfahren einstellen.** ²_____ § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie **Abs. 2 bis 5** GDolmG gilt entsprechend.

(2) ¹Hat **eine** Dolmetscherin, **ein** Dolmetscher, **eine** Gebärdensprachdolmetscherin, **ein** Gebärdensprachdolmetscher, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinba-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

²Diese Daten dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Sinne des § 23 Abs. 1 entsprechend.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscherin, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerin oder Übersetzer oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben.“

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

rung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (**JVEG**) abgeschlossen, so ist dies zu vermerken. ²**Für nach Satz 1 zu verarbeitende personenbezogene Daten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass** diese Daten nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen **übermittelt** werden dürfen. ³_____ (*jetzt in Satz 1*)“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „²Für die Datenverarbeitung im Übrigen gilt § 28 entsprechend.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf einem elektronischen Übermittlungsweg nach § 23 Abs. 8“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 und 6 Nrn. 5 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 2 GDolmG“ und die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf einem elektronischen Übermittlungsweg nach § 24 Abs. 2“ eingefügt.
- bb) *unverändert*
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) *unverändert*
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3, **Abs.** 6 Nr. 5 und **Abs.** 7“ ersetzt.
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- d/1) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 22 a Abs. 2 und“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- e) In Absatz 6 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ und die Worte „dem Verzeichnis“ durch die Worte „der gemeinsamen Datenbank“ ersetzt sowie die Worte „nach diesem Gesetz vorgenommene“ gestrichen.
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher“ durch die Worte „Gebärdensprachdolmetscherin oder allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Abs. 1 GDolmG ist die Staatsanwaltschaft.“
9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Überleitungsvorschrift

¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. März 2023 nach den Vorschriften dieses Kapitels vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese Personen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder den Vorschriften dieses Kapitels erneut allgemein beeidigt werden. ²Bis zum Erlöschen darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache‘ und
2. der Dolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache‘

- e) *unverändert*

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher“ durch die Worte „Gebärdensprachdolmetscherin oder allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ **und die Verweisung „§ 25 Abs. 3 Nr. 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 22 a Abs. 2“** ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ gestrichen.

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Überleitungsvorschrift

¹**Eine nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. April 2023 nach den Vorschriften dieses Kapitels oder des 3. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgenommene allgemeine Beeidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für eine Sprache erlischt**, wenn diese Person nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder den Vorschriften dieses Kapitels **für dieselbe Sprache** erneut allgemein beeidigt **wird**. ²Bis zum Erlöschen **finden § 25 Abs. 1 und 3 Nrn. 1 und 2, § 27 und § 30 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiterhin Anwendung; für die Datenverarbeitung gilt § 9 GDolmG entsprechend _____.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

führen.“

10. Nummer 4 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „Allgemeine Beeidigung von“ werden die Worte „gerichtlichen (§ 1 GDolmG) und sonstigen“ eingefügt.
- b) Den Anmerkungen wird der folgende Buchstabe e angefügt:
- 9/1. In § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. k werden die Worte „der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung“ durch die Worte „des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.
- 9/2. § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.“.
10. Die Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Buchstabe b nach dem Klammerzusatz „(Selbstauskunft)“ die Worte „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird“ eingefügt.
- b) Nummer 4 _____ wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern“ werden gestrichen und nach den Worten „Dolmetscherin oder Dolmetscher“ werden die Worte „oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher“ eingefügt.
- bb) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe c werden die Worte „die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“ durch die Worte „die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe d werden die Worte „die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

„e) Wird die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 GDolmG beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Euro.“

und die Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“ durch die Worte „die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung“ ersetzt.

ccc) Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Wird **lediglich** die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung **gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2** GDolmG beantragt, **auch für mehr als eine Fremd- oder Gebärdensprache**, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Euro.“

Artikel 1/1

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienstliche Beurteilungen, Erprobung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Das Justizministerium bestimmt durch Verordnung die Grundsätze für Beurteilungen sowie das Beurteilungsverfahren, insbesondere

1. Inhalt und Maßstab der Beurteilung,

2. das Bewertungssystem,

3. die Zuständigkeiten,

4. die Zeitpunkte der Regelbeurteilungen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/54

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

5. Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit,
6. die Beurteilungsanlässe,
7. die Beurteilungsgrundlagen sowie
8. die Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung.

²In der Verordnung ist die Erstellung eines Beurteilungsspiegels zu den Regelbeurteilungen in regelmäßigen Abständen vorzusehen.

(5) ¹Die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts setzt eine Erprobung voraus. ²Das Nähere bestimmt das Justizministerium durch Verordnung. ³Satz 1 gilt nicht für die Übertragung des Amtes als Richterin oder Richter am Finanzgericht. ⁴In der Verordnung nach Satz 2 können weitere Ämter von dem Erfordernis einer Erprobung ausgenommen werden.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizgesetz in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Artikel 2
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und Artikel 1/1 am 1. Januar 2024 in Kraft.**